

Vermerk

Betreff: Aktuelle staatliche Instrumente zur Entlastung von hohen Energiekosten

hier: Grundzüge der Regelung der Dezember-Soforthilfe im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (Grobe Übersicht, ohne rechtliche Gewähr)

Erdgas-/Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Vorbemerkung: Anknüpfungspunkt für die Entlastung und die Ermittlung des Entlastungsbetrags im Rahmen der Dezember-Soforthilfe ist die einzelne Entnahmestelle.

1. Jahresverbrauch unter 1,5 Mill kWh

- Alle Letztverbraucher (natürliche und juristische Personen), die an der ihnen zugeordneten Erdgas-Entnahmestelle unter 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch haben, erhalten im Dezember eine Soforthilfe. Dies gilt für alle Letztverbraucher,
 - die über Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden. Für diese entfällt die Pflicht, im Dezember 2022 eine vertragliche Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beiträge, die der SLP-Letztverbraucher dennoch zahlt oder abgebucht bekommt, sind spätestens in der nächsten Rechnung vom Erdgaslieferanten zu berücksichtigen.
 - die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) abgerechnet werden. Diese erhalten auch die Soforthilfe, soweit sie das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.
- Die Soforthilfe wird über eine Entlastung des Letztverbrauchers gewährt, deren genauer Beitrag nach § 2 Absatz 2 EWSG berechnet wird. In etwa beträgt diese Entlastung ein Zwölftel der prognostizierten Erdgas-Kosten pro Jahr, wird aber für SLP- und RLM-Letztverbraucher unterschiedlich und genauer berechnet.
- Der Erdgaslieferant muss diesen Entlastungsbeitrag nach Verständnis der Verf. (keine Gewähr) beim Kunden eigenständig berücksichtigen bzw. ihm gutschreiben. Der Erdgaslieferant erhält im Gegenzug einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Staat in gleicher Höhe, den er per Antrag bei der KfW geltend machen muss.

2. Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh

- Grundsätzlich gibt es für diese Groß-Letztverbraucher keine Soforthilfe im Dezember.
- Eine Ausnahme gilt für bestimmte, in § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 EWSG aufgeführte Fallgruppen, die Mehrparteienwohnhäuser oder Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, medizinische Versorgung und Pflege sowie Bildung/Wissenschaft/Forschung betreffen. Hierzu gehören unter anderem:
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen;
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter;
 - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs und Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft.

- Auch wenn dies im Wortlaut der Norm uneindeutig ist, fallen hierunter auch Bildungseinrichtungen der als juristische Personen des öffentlichen Rechts verfassten kirchlichen Rechtsträger. Dies hat das BMWK nun auch in seinen FAQs klargestellt: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-faq.pdf? blob=publicationFile&v=24](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-faq.pdf?blob=publicationFile&v=24)) (S. 6 oben der FAQs). Relevant könnte diese für einige kirchliche Bildungshäuser und Priesterseminare werden.
- Die Höhe des Entlastungsbetrags für diese Fallgruppen berechnet sich (wie beim Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 1,5 Mio. kWh) nach § 2 Absatz 2 EWSG.
 - RLM-abgerechnete Letztverbraucher der in § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 EWSG aufgeführten Fallgruppen, die trotz eines Erdgas-Jahresverbrauchs von über 1,5 Mio. kWh die Soforthilfe erhalten, müssen ihre Berechtigung hierzu bis zum 31.12.2022 bei ihrem Erdgaslieferanten in Textform anzeigen (vgl. S. 10 f. FAQs).

Neben Fragen der Soforthilfe und generell von Energiekostenentlastung sollte nicht aus den Augen verloren werden: **Energiesparen hat Priorität!**

Berlin, 16. Dezember 2022
Dr. Gabriela Schneider